

## **Beschlussvorlage:**

<b>Verbandsgemeindeverwaltung Konz</b> Am Markt, 54329 Konz	<b>Sachgebiet 1.2 / Finanzen</b>	54329 Konz, 05.03.2024
<u>Status:</u> öffentlich	<b>Az.:</b>	<b>Nr.: 2/1729/2024</b>

### **Beratungsfolge:**

14.03.2024 Verbandsgemeinderat Konz

## **Haushaltssatzung und Haushaltsplan einschl. Stellenplan der Verbandsgemeinde Konz für das Haushaltsjahr 2024**

### **Sachverhalt:**

#### **Bestätigung des Umlagesatzes der Verbandsgemeindeumlage**

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hat mit Urteil vom 12.07.2023 (Az. 10 A 10425/19.OVG) der Klage der Ortsgemeinde Hirschhorn gegen die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg bezüglich der Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage 2013 stattgegeben. In seinem Urteil hat das OVG jedoch nicht über die zulässige/ unzulässige Höhe des Umlagesatzes entschieden, sondern festgestellt, dass die verfahrensrechtlichen (formellen) Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nicht hinreichend beachtet wurden. Die beklagte Verbandsgemeinde wäre verpflichtet gewesen, unter Beachtung des Gebots der Rücksichtnahme die Finanzlage der verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden zu ermitteln und zu beachten. Die Verbandsgemeinde hat bei der Erhebung einer Verbandsgemeindeumlage nicht nur ihren eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Ortsgemeinden zu ermitteln. Bei der Beschlussfassung über den Verbandsgemeindeumlagesatz muss dem Verbandsgemeinderat zumindest ein bezifferter Bedarfsansatz für jede kreisangehörige Gemeinde vorliegen. Hierzu dient die beigefügte Anlage.

#### **Hinweis:**

Das OVG hat im parallelen Klageverfahren der Ortsgemeinde Hirschhorn gegen den Landkreis Kaiserslautern bezüglich der Festsetzung der Kreisumlage 2013 gleichermaßen entschieden.

Aufgrund des v. g. Urteils hat im Oktober 2023 eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Landkreistages und des Gemeinde- und Städtebundes einen Vorschlag zur Ermittlung eines Bedarfsansatzes erarbeitet. Aufgrund dieses Vorschlages wurden die Verbandsgemeinden gebeten, die erforderlichen Finanzdaten mitzuteilen. Die gemeldeten Finanzdaten sind als Anlagen beigefügt. Aufgrund der Systematik des Erhebungsvordruckes ist darauf hinzuweisen, dass die im Bedarfsansatz mit einem Minusvorzeichen ausgewiesene Zahl die über den Finanzbedarf der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel ausweist.

In dem o. g. Urteil trifft das OVG keine Aussage dazu, auf welche Gemeinde (finanzschwächste Gemeinde, Durchschnittsgemeinde etc.) bei der Festsetzung des Verbandsgemeindeumlagesatzes abzustellen ist. Nach Überprüfung der Bedarfsansätze der

Ortsgemeinden kann festgehalten werden, dass 58% der umlagepflichtigen Gemeinden über dem Finanzbedarf zur Verfügung stehende Mittel ausweisen. Da das Urteil des OVG wie oben bereits dargestellt auf die Betrachtung der verfahrensrechtlichen formellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen abzielt, und diese durch die beigefügte Tabelle mit der Ermittlung der Bedarfsansätze der Ortsgemeinden und der Überprüfung des Verhältnisses gegenüber dem Bedarf der Verbandsgemeinde gewahrt wurden, sind die formellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen gegeben, sodass, den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen ausreichend Rechnung getragen wird.

Es obliegt dem Verbandsgemeinderat, den aus den Anlagen ersichtlichen Finanzbedarf (Bedarfsansätze und Kennzahlen) der verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden gegenüber dem Finanzbedarf der Verbandsgemeinde zu würdigen und bei der Festsetzung des Verbandsgemeindeumlagesatzes die jeweiligen finanziellen Belange zu gewichten.

Die in der beigefügten Exceltabelle dargestellten Information sind zur Kenntnis zu nehmen.

### **Anpassungen und Änderungen nach HFA VG vom 22.02.2024**

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde vom 22.02.2024 wurden zur Umlagesenkung weitere Einsparungsmöglichkeiten berücksichtigt. Diese werden in den Haushaltsplan aufgenommen. Sie sind als Anlage beigefügt.

Weiterhin wurde über die neue Berechnungsmethode des in § 4 der Haushaltsatzung abgebildeten „Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung“ berichtet. Dieser wird dementsprechend angepasst und das neue Muster 31 wird beigefügt.

---

### **Beschlussvorschlag:**

Nach Betrachtung der Bedarfsansätze der umlagepflichtigen Ortsgemeinden wird die Verbandsgemeindeumlage auf 34,5 v. H. festgesetzt.

"Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Konz für das Haushaltsjahr 2024 werden nach Einarbeitung der in der Anlage beigefügten Einsparungen sowie des neuen Höchstbestandes der Liquiditätskredite, in der vorliegenden Form wie folgt beschlossen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden:

#### **1. Im Ergebnishaushalt:**

der Gesamtbetrag der Erträge	23.006.130,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	23.782.974,00 €
der Jahresfehlbetrag	776.844,00 €

#### **2. Im Finanzhaushalt:**

der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	589.736,00 €
	653.500,00 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.261.100,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.607.600,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.017.864,00 €

## **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen, verzinsten Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich sind, wird festgesetzt auf **3.607.600,00 €**.

## **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **3.700.000,00 €**.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **1.706.500,00 €**."

## **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

1. Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **49.235.000,00 Euro**
2. Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf **5.415.000,00 Euro**

**Anlagen:** Planentwurf  
 Bedarfsermittlung der Ortsgemeinden  
 Tabelle Einsparungen – 2. HFA VG vom 22.02.2024